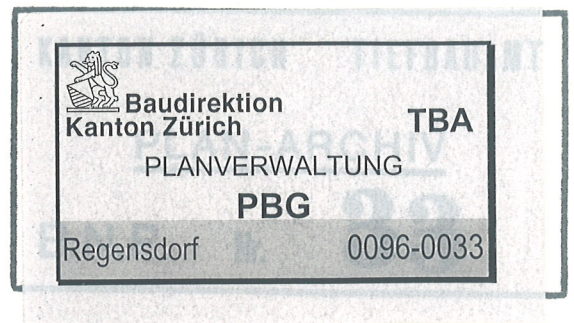


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Februar 1988



369. Amtlicher Quartierplan

Am 10. Dezember 1987 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Oktober 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Fallächer. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. Oktober 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 26. November 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Regensdorf

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Haldenstrasse, im Nordosten durch die Laubisserstrasse, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. die Flurwege Kat.-Nrn. 6541 und 72 sowie die Fallächerstrasse und im Westen durch den Rebweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Fallächerstrasse. Der an der Fallächerstrasse auf 18,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Laubisserstrasse enthaltenen Baulinien werden im Einmündungsbereich der Fallächerstrasse geöffnet bzw. aufgehoben und sind im übrigen richtig eingetragen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Fallächerstrasse 4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser).

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 20. Oktober 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Fallächer wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi